



Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2592

Pratteln, den 10. Februar 2009

Teilrevision des Reglements über die Jugendarbeit in der Gemeinde Pratteln (Jugendreglement)

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2008 beschlossen, das vom Einwohnerrat am 28. Januar 2008 verabschiedete Reglement über die Jugendarbeit in der Gemeinde Pratteln (Jugendreglement) auf den 15. Juli 2008 in Kraft zu setzen. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigte das Reglement am 23. Mai 2008 mit einigen Änderungen. Nicht genehmigt wurden § 6 Absatz 1 zweiter Teilsatz sowie § 6 Absatz 2 Buchstaben a - c. Die Genehmigungsbehörde führte in ihrem Entscheid aus, gemäss § 104 Abs. 1 GemG könnten Einwohnergemeinden durch Gemeindereglement für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe einsetzen. Eine Beaufsichtigung und Koordination der Aufgabenerfüllung könne aber nicht durch eine beratende Kommission wahrgenommen werden. Die Kommission für Jugendarbeit könne deshalb die Aufgabenerfüllung in Belangen der Jugendarbeit nicht beaufsichtigen und koordinieren. § 6 Absatz 1 zweiter Teilsatz wurde deshalb nicht genehmigt.

Weiter führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion aus, gemäss § 70 Abs. 2 Ziffer 2 GemG sei der Gemeinderat zum Erlass von Benützungsordnungen befugt. Dies beinhalte auch die Kompetenz zur Regelung der Öffnungszeiten. Eine Delegation dieser Befugnisse an eine Kommission sei nicht zulässig, weshalb § 6 Abs. 2 Buchstaben a - c nicht genehmigt wurden.

Nach Inkrafttreten der genehmigten Bestimmungen des Jugendreglements reichte Kurt Lanz von der SP-Fraktion eine Motion zur Änderung des Jugendreglements ein.

2. Mit der Motion angestrebte Revisionspunkte

Die Motion verlangt, dass die nicht genehmigten Bestimmungen von § 6 Abs. 2 Buchstaben a - c der ursprünglichen Version des Jugendreglements in leicht abgeänderter Form doch noch in das Jugendreglement aufgenommen werden.

Die nicht genehmigte Formulierung sah in § 6 Abs. 2 Buchstaben a - c Jugendreglement unter anderem die folgenden Aufgaben der Kommission für Jugendarbeit vor:

- a. Festlegung der strategischen Schwerpunkte, Genehmigung der Betriebskonzepte und Überwachung der Umsetzung;
- b. Erlass von Benützungsordnungen;
- c. Festlegung der ordentlichen Öffnungszeiten;

Neu sollen gemäss der Formulierung in der Motion die bereits bestehenden Aufgaben der Kommission für Jugendarbeit in § 6 Abs. 2 Buchstaben a - c des Jugendreglements wie folgt ergänzt werden:

- a. Erarbeitung der strategischen Schwerpunkte und Betriebskonzepte zu Handen des Gemeinderates;
- b. Erstellen einer Benützungsordnung zu Handen des Gemeinderates
- c. Festlegung der ordentlichen Öffnungszeiten zu Handen des Gemeinderates;

3. Stellungnahme des Gemeinderates

Die vorgeschlagene Formulierung ist mit Blick auf den Genehmigungsentscheid der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 23. Mai 2008 erneut heikel. Es erscheint als höchst zweifelhaft, ob diese Formulierung angesichts der im Entscheid enthaltenen Erwägungen genehmigt würde. Die Resultate der Kommissionsarbeit der Kommission für Jugendarbeit dürfen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes lediglich Empfehlungscharakter haben. Es sollte sich deshalb aus dem neuen Wortlaut von § 6 Abs. 2 Buchstaben a - c klar ergeben, dass die Kommission für Jugendarbeit lediglich Empfehlungen zu Handen des Gemeinderates abgeben kann. Die mit der Motion vorgeschlagene Formulierung enthält zwar den Begriff "zu Handen des Gemeinderates", gibt jedoch den Empfehlungscharakter nach Ansicht des Gemeinderates zu wenig deutlich wieder. Der Gemeinderat hat deshalb eine eigene Formulierung von § 6 Abs. 2 Buchstaben a - c des Jugendreglements ausgearbeitet, welche seiner Ansicht nach eindeutig ist:

- a. Empfehlung strategischer Schwerpunkte und Betriebskonzepte zu Handen des Gemeinderates;
- b. Entwurf der Benützungsordnungen zu Handen des Gemeinderates
- c. Beantragung der ordentlichen Öffnungszeiten zu Handen des Gemeinderates;

4. Antrag

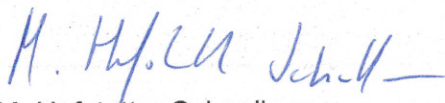
Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Änderung des Reglements über die Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen und die Motion zur Änderung des Jugendreglements (Nr. 2560) als erledigt abzuschreiben.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Die Verwalterin


B. Stingelin


Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilage:

Entwurf des Änderungserlasses

Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln (Jugendreglement)

Entwurf

Änderung vom

*Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:*

I.

Das Jugendreglement vom 28. Januar 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 lit. a - c

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Empfehlung strategischer Schwerpunkte und Betriebskonzepte zu Händen des Gemeinderates;
- b. Entwurf der Benützungsordnungen zu Händen des Gemeinderates;
- c. Beantragung der ordentlichen Öffnungszeiten zu Händen des Gemeinderates;

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Ch. Schäublin sig. B. Helfenberger

¹ Ord. Nr. 08.03